

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

45. Stück, 29.10.1902

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 29. Octbr. 1902.) 45. Stück.

Inhalt:

N. 98. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. October 1902, betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der Militair- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten.

N. 98.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der Militair- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten.

Oldenburg, den 20. October 1902.

Zur Ausführung der in der Anlage abgedruckten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Juli d. J., betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der Militair- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten, ordnet das Staatsministerium Nachstehendes an:

1. Behörden im Sinne der Bekanntmachung unter A Ziffer 1 und B Ziffer 3 sind
 - a) im Herzogthum Oldenburg die Großherzoglichen Aemter und Magistrate der Städte erster Klasse,
 - b) im Fürstenthum Lübeck für die Stadt Gütin der Stadtmagistrat, im übrigen die Großherzogliche Regierung in Gütin,
 - c) im Fürstenthum Birkenfeld die Bürgermeister.

2. Die Behörden haben von den Mittheilungen der Militairbehörden über Erkrankungen oder Verdachtserscheinungen sofort dem zuständigen beamteten Arzte Kenntniß zu geben.

Oldenburg, den 20. October 1902.

Staatsministerium.

Willich.

Anlage.

Bekanntmachung,

betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der Militair- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten.

Vom 22. Juli 1902.

Auf Grund des §. 39 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 306) hat der Bundesrath Nachstehendes bestimmt:

A. Mittheilungen der Polizeibehörden an die Militairbehörden.

1. Zur Mittheilung der in ihrem Verwaltungsbezirke vorkommenden Erkrankungen an die Militairbehörden sind verpflichtet:

die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden oder Beamten der Garnisonorte und derjenigen Orte, welche im Umkreise von 20 Kilometer von Garnisonorten oder im Gelände für militairische Uebungen gelegen sind.

2. Die Mittheilungen haben alsbald nach erlangter Kenntniß zu erfolgen und sich zu erstrecken auf:

- a) jede Erkrankung an Auszsch und an Unterleibstypheus sowie jeden Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ferner jede Erkrankung an Kopfgenicstarre (Meningitis cerebrospinalis) oder an Rückfallfieber;

- b) jeden ersten Fall von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken sowie das erste Auftreten des Verdachts einer dieser Krankheiten in dem betreffenden Orte;
- c) jedes gehäufte (epidemische) Auftreten der Ruhr (Dysenterie), der Diphtherie, des Scharlachs sowie jedes neue Vorkommen von Massenerkrankungen an der Körnerkrankheit (Trachom).

Ueber den weiteren Verlauf der unter b aufgeführten Krankheiten und der Ruhr (Dysenterie) sind wöchentlich Zahlenübersichten der neu festgestellten Erkrankungs- und Todesfälle einzusenden. Ferner ist eine Mittheilung zu machen, sobald Diphtherie, Scharlach sowie Körnerkrankheit (Trachom) erloschen sind oder nur noch vereinzelt auftreten.

Jeder Mittheilung betreffs der unter a und b bezeichneten Krankheiten sind Angaben über die Wohnungen und die Gebäude, in welchen die Erkrankungen oder der Verdacht aufgetreten sind, beizufügen.

3. Die Mittheilungen sind für Garnisonorte und für die in ihrem Umkreise von 20 Kilometer gelegenen Orte an den Kommandanten oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, an den Garnisonältesten, für Orte im militairischen Übungsgelände an das Generalkommando zu richten.

B. Mittheilungen der Militairbehörden an die Polizeibehörden.

1. Zur Mittheilung der in ihrem Dienstbereiche vorkommenden Erkrankungen an die Polizeibehörden sind verpflichtet die Kommandanten oder, wo solche nicht vorhanden sind, die Garnisonältesten der Garnisonorte, ferner die Kommandobehörden der im Übungsgelände sich befindenden Truppentheile.

2. Die Mittheilungen haben alsbald nach erlangter Kenntniß zu erfolgen und sich zu erstrecken auf:

- a) jede Erkrankung an Unterleibstypbus sowie jeden

Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ferner jede Erkrankung an Kopfgenichtstarre (Meningitis cerebrospinalis) oder an Rückfallfieber;

- b) jede Erkrankung und jeden Todesfall an Auszug, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken sowie jedes Auftreten des Verdachts einer dieser Krankheiten;
- c) jedes gehäufte (epidemische) Auftreten der Ruhr (Dysenterie), der Diphtherie, des Scharlachs und der Körnerkrankheit (Trachom).

Ueber den weiteren Verlauf der Ruhr (Dysenterie) sind wöchentlich Zahlenübersichten der neu festgestellten Erkrankungs- und Todesfälle einzusenden. Auch ist eine Mittheilung zu machen, sobald Diphtherie, Scharlach sowie Körnerkrankheit (Trachom) erloschen sind oder nur noch vereinzelt auftreten.

Jeder Mittheilung betreffs der unter a und b bezeichneten Krankheiten sind Angaben über das Militairgebäude oder die Wohnungen, in welchen die Erkrankungen oder der Verdacht aufgetreten ist, beizufügen.

3. Die Mittheilungen sind an die für den Aufenthaltsort des Erkrankten zuständige, von den Landesregierungen zu bezeichnende Behörde zu richten.

4. Von dem Ausbruch und dem späteren Verlaufe der unter 2 b bezeichneten Krankheiten ist das Kaiserliche Gesundheitsamt sofort auf kürzestem Wege zu benachrichtigen.

Berlin, den 22. Juli 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.